Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

GUTE KITA GESETZ

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

das Land Hessen,
vertreten durch das
Hessische Ministerium für Soziales und Integration,
dieses vertreten durch Herrn Staatsminister Kai Klose,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

Die Hessische Landesregierung wird von der Überzeugung geleitet, dass der qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung eine entscheidende Bedeutung zukommt, um allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft von Beginn an gute Förderungsmöglichkeiten und bestmögliche Startchancen zu eröffnen. Gleichzeitig soll es Frauen und Männern durch ein ausreichendes und gutes Betreuungsangebot ermöglicht werden, Familie und Beruf gut miteinander zu verbinden. Frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung sind damit von herausragender sozial- und gesellschaftspolitischer Relevanz.

Der Bereich der Kinderbetreuung gehört daher seit Langem zu den besonderen Schwerpunkten der Hessischen Landesregierung. Die Hessische Landesregierung wird sich mit Nachdruck dauerhaft weiter engagieren und die dem Land Hessen aus dem KiQuTG zustehenden Mittel ab 2020 verdoppeln. Sie stellt hierfür in den Jahren 2020 bis 2024 zusätzliche Mittel bereit. Mit diesen Mitteln werden Qualität und Ausbau der Kinderbetreuung durch eine deutlich höhere Betriebskostenförderung sowie durch die zusätzliche Förderung von längeren Öffnungszeiten nachhaltig gestärkt, um den Wünschen der Eltern nach mehr Plätzen und längeren Betreuungszeiten Rechnung zu tragen. Außerdem werden besonders geforderte Kitas in ihrer vielfältigen pädagogischen Arbeit nochmals zusätzlich unterstützt und Mittel für die Fachkräftegewinnung bereitgestellt.

Die Umsetzung der am 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des § 90 Achtes Buch Sozialgesetzbuch ist im Land sichergestellt. Das Land wird die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

§ 1
Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;

2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2
Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.

2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.

3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3
Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4
Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5
Monitoring, Evaluation

(1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.

(2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.

(3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring" orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6
Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt

    a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,

    b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie

d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),

2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie

3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7
Bestätigung, Vertragslaufzeit

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

(2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8
Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9
Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigefügt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept
Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder
Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Hessen

Wiesbaden, den 20. November 2019

Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Wiesbaden, den 20. November 2019

Kai Klose
Minister für Soziales und Integration
des Landes Hessen

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
   (Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.
   (erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

   a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG
   - ☐ HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
   - ☐ HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
   - ☐ HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
   - ☐ HF 4: Stärkung der Leitung
   - ☐ HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
   - ☐ HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
   - ☐ HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
   - ☐ HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
   - ☐ HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
   - ☐ HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

   b) ☐ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.
   (Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

   a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

   b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.
   (Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
   - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen

   und/oder
   - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
   (Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

→ Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen,** aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.

→ Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.

→ Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.

→ Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.

→ Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z. B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

→ Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.

→ Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.

→ Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölke-rungs-statistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbe-treuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertagesein-richtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kinder-tagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kinder-tagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die noch ein weiteres Be-treuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kinder-tagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014[1]	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		*Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungs-ergebnisse mit Irrtums-*

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								wahrscheinlichkeit
1.7	Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		*Vgl. Tab. C3-17web im BBE18*	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungs- und Schließzeitpunkten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	*Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18*	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	*Vgl. Tab. C2-13web im BBE18*	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

[1] nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-13web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener Eingliederungshilfe in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern

sowie

- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeper-sonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schul-statistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absol-venten der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schul-statistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erzie-hungswissenschaft, der Sozi-alen Arbeit und der Pädago-gik der frühen Kindheit		2017 2014	Hoch-schul-statistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 — Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädago-gisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Be-schäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädago-gisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsaus-bildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädago-gisch tätigen Personal	Sozialpädagogin-nen/-pädagogen/ Kindheitspädago-ginnen/-pädagogen u. ä. – Erzieherin-nen/Erzieher – Kinderpflegerin-nen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantin-nen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse[1]		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikro-zensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

[1] Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Leitungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Leitungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagogen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungs-stunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) ins-gesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräf-tebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m^2		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m^2		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m^2 pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m^2 pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitärräume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweck-räume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalräume: m^2 pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m^2		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m^2 pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die keine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schul-statistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schul-statistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“)[2]		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informati-onsveranstaltungen zur Kari-es-Gruppenprophylaxe[2]		2016/ 2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichter-stattung (GBE) der Länder

[2] Siehe Daten unter: http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 — Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshinter-grund in Kindertageseinrich-tungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil alters-gleicher Kinder mit Migrationshinter-grund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familien-sprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbe-treuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil alters-gleicher Kinder in Kindertages-betreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an alters-gleicher Bevölke-rung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die kein weiteres Betreu-ungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an alters-gleichen Kindern in Kindertages-pflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die noch ein weiteres Be-treuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an alters-gleichen Kindern in Kindertages-pflege		
8.4	Kinder mit Migrationshinter-grund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an alters-gleichen Kindern mit Migrationshin-tergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsge-bundener Eingliederungshil-fe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespfle-gepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsaus-bildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespfle-gepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshinter-grund in Kindertagesbetreu-ung, die in der Familie vor-rangig nicht Deutsch spre-chen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil alters-gleicher Kinder mit Migrationshinter-grund in Kinderta-gesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nicht-deutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familien-sprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliede-rungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertages-einrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsge-bundener Eingliederungshil-fe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsge-bundener Eingliederungshil-fe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		*Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18*	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 — Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädago-gisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Alters-gruppe	Jahre	Daten-basis	An-zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur

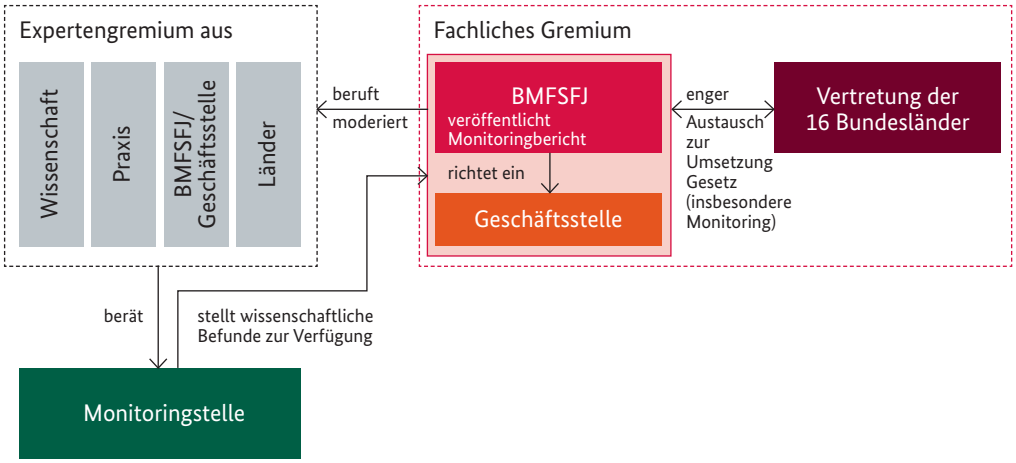

Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwachsensbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings

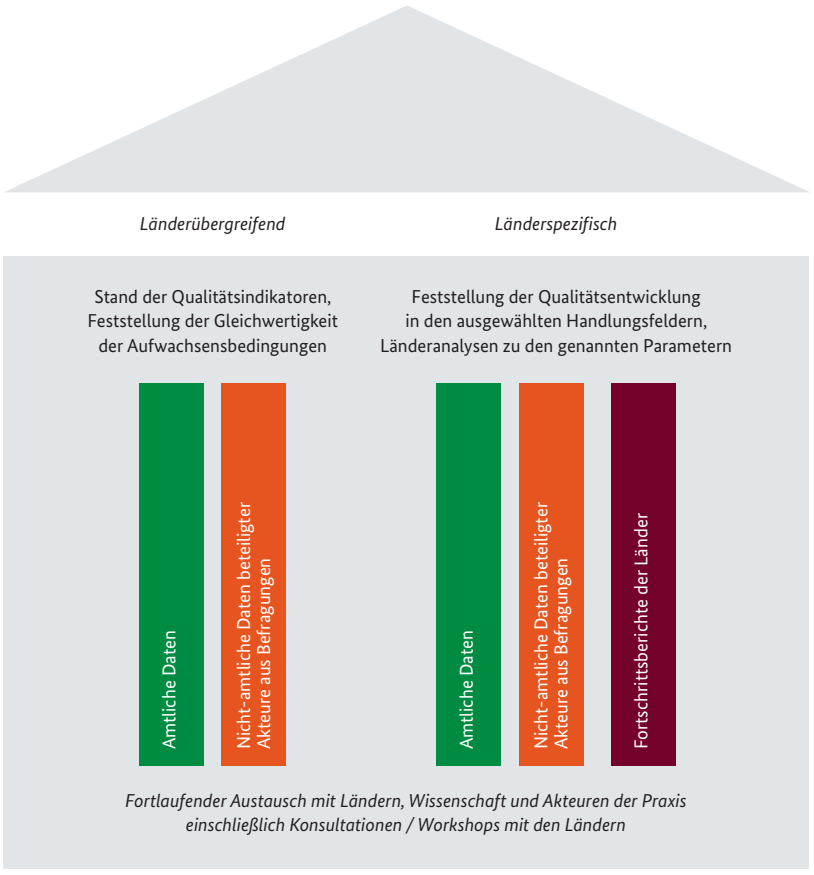

Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Hessen

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.

a. Grundsätzliches

Ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot ermöglicht Kindern von Beginn an gute Förderungsmöglichkeiten und ist ein wichtiger Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit. Kinder müssen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich Kompetenzen für eine sich rasch wandelnde, von kultureller Vielfalt geprägte und auf Wissen basierende Lebens- und Arbeitswelt anzueignen.

Daher investiert die Hessische Landesregierung schon seit Jahren massiv in die frühkindliche Bildung und unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Kinderbetreuung. Sie betont damit die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für Chancengleichheit. Denn das frühkindliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot ist von maßgeblicher sozial- und gesellschaftspolitischer Relevanz, um für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft eine möglichst frühe und individuelle Bildung zu gewährleisten. So können für alle Kinder bestmögliche Bildungschancen eröffnet werden.

Die Kinderbetreuung liegt in Hessen in der originären Zuständigkeit der Kommunen. Das Land unterstützt die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe durch die Mittelausstattung der Städte und Gemeinden im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs und über besondere Finanzzuweisungen auf der Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBI. S. 590).

Auch in der 20. Legislaturperiode setzt die Hessische Landesregierung auf gute Bildung und Startchancen von Anfang an. Die Qualität der frühkindlichen Bildung ist dabei ebenso von maßgeblicher Bedeutung wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Hessische Landesregierung verstärkt ihre Anstrengungen für eine gute Kinderbetreuung; sie wird in den Jahren 2020 bis 2024 zusätzliche Mittel für die Stärkung der Kinderbetreuung bereitstellen und damit das auf Hessen entfallende Mittelvolumen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) mehr als verdoppeln und über 2022 hinaus in die Kinderbetreuung investieren, um so Kommunen und Träger in die Lage zu versetzen, Qualität und Ausbau nachhaltig voranzutreiben. Der Koalitionsvertrag der laufenden Legislaturperiode betont den Dreiklang von Platzausbau, Weiterentwicklung der Qualität und Ausweitung der Beitragsfreistellung. Die Hessische Landesregierung hat im Jahr 2018 die Beitragsfreistellung auf alle Kindergartenjahre im Umfang von täglich sechs Betreuungsstunden ausgeweitet. Der Schwerpunkt in der aktuellen Legislaturperiode liegt darin, insbesondere die Qualität der Kindertagesbetreuung in Hessen zu sichern und weiterzuentwickeln. Ziel ist es, die Personalausstattung in den Kitas dauerhaft zu verbessern.

Dazu werden die Bundesmittel aus dem KiQuTG eingesetzt.

Darüber hinaus wird das Land Hessen mit zusätzlichen Landesmitteln:

- die Träger von Kindertageseinrichtungen durch eine deutlich höhere Betriebskostenförderung stärken,
- den Wünschen der Eltern nach mehr Plätzen und längeren Betreuungszeiten durch eine zusätzliche Förderung von langen Öffnungszeiten Rechnung tragen,
- die Vielfalt in Kitas mit besonderen Herausforderungen mit einer nochmals deutlich erhöhten zusätzlichen Landesförderung unterstützen; hiervon profitieren Schwerpunktkitas und Kitas, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen,
- eine hessische „Fachkräfteoffensive“ umsetzen, mit der die praxisintegrierte Ausbildung und sogenannte Anleiterstunden finanziell gefördert werden, um Kommunen und Träger bei der Fachkräftegewinnung zu unterstützen.

b. Datenlage

In Hessen existierten nach amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik am 1. März 2018 insgesamt 4.232 Kindertageseinrichtungen, davon waren 1.730 bzw. 41 Prozent in kommunaler und 2.502 bzw. 59 Prozent in freier Trägerschaft. Die sehr heterogene Kita-Landschaft repräsentieren insgesamt rd. 1.700 Träger dieser Kindertageseinrichtungen.

Zum gleichen Zeitpunkt wurden 262.718 Kinder in den hessischen Kindertageseinrichtungen betreut. Weitere 10.493 Kinder wurden von insgesamt 2.817 Tagesmüttern und Tagesvätern betreut.

Betrachtet man die Situation am 1. März 2018 mit Blick auf das Alter der betreuten Kinder, ist ersichtlich, dass insgesamt 55.523 bzw. 30,6 Prozent der Kinder unter 3 Jahren (U3-Kinder) und insgesamt 156.486 bzw. 92,2 Prozent der Kinder von 3 bis unter 6 Jahren in Hessen in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege betreut worden sind.

Dabei sind zwei Bereiche besonders hervorzuheben:
Zum einen existieren in Hessen vergleichsweise lange vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeiten. So werden 18.638 bzw. rd. 40 Prozent aller in Kindertageseinrichtungen betreuten U3-Kinder und 67.037 bzw. 35,5 Prozent der Kindergartenkinder 45 Stunden und mehr pro Woche betreut.

Zum anderen zeigt sich mit Blick auf die Diversität, dass in 2.784 bzw. rd. 65 Prozent der hessischen Kitas mindestens 22 Prozent Kinder betreut werden, die aus einkommensschwachen Familien stammen oder aus Familien, in denen vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird. Zudem wird in rund der Hälfte (2.177) der Kitas und damit in über 90 Prozent aller hessischen Städte und Gemeinden mindestens ein Kind mit Behinderung betreut.

Die Datenlage zur Ausbildungssituation stellt sich wie folgt dar:
Zum Schuljahr 2018/2019 befanden sich 8.172 Studentinnen und Studenten in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher in Hessen. Die Zahl war im Vergleich zu den Vorjahren leicht rückläufig (2017/2018 8.368; 2016/2017 8.594). Davon befanden sich ca. 400 Personen hessenweit in einer praxisintegrierten Ausbildung (PIA). Ziel ist, den insgesamt hohen Ausbildungsstand weiter zu steigern und insbesondere die PIA hessenweit verfügbar zu machen. Bislang werden seitens des Landes Hessen keine finanziellen Ressourcen für Anleitungsstunden am Lernort Praxis zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Fachkräfteoffensive soll die Möglichkeit eröffnet werden, für jede Studierende und jeden Studierenden der Erzieherausbildung am Lernort Praxis unabhängig von der Ausbildungsform finanzielle Ressourcen zur Anleitungsfreistellung zu erhalten.

c. Rechtlicher Rahmen der Kindertagesbetreuung in Hessen

In Hessen werden sowohl die Mindeststandards für den Betrieb einer Kita als auch die gesonderte Landesförderung im HKJGB geregelt.

aa. Mindeststandards

Das HKJGB regelt in §§ 25 bis 25d die Mindeststandards für den Betrieb einer Kita, die zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich sind. Hierzu gehören die Festlegung der Berufsgruppen, die in einer Kita als Leitung oder zur Mitarbeit arbeiten dürfen (Fachkraftkatalog), und die Parameter für die Berechnung des Mindestpersonalbedarfs sowie für die maximal zulässige Gruppengröße.

Der Fachkraftkatalog bestimmt, mit welchen berufsqualifizierenden Abschlüssen Personen mit der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Kindergruppe betraut werden dürfen (§ 25b Absatz 1 HKJGB) und welche Personen als Fachkräfte zur Mitarbeit eingesetzt werden dürfen (§ 25b Absatz 2 HKJGB).

Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe dürfen die folgenden Fachkräfte betraut werden: staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad., Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad., Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA), Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH), Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH), Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH), Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen, Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen, Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der zuvor genannten Fachkräfte anerkannt hat, und staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen. In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.

Zur Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die genannten Fachkräfte hinaus Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses, Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, und Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren, im Umfang von 50 Prozent als Fachkräfte eingesetzt werden. In Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren dürfen auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.

Personen, deren Berufsabschluss nicht den formalen Anforderungen an eine Fachkraft nach § 25b HKJGB entspricht, können als zusätzliches Personal in der Tageseinrichtung mitarbeiten, dürfen aber nicht auf den personellen Mindestbedarf nach § 25c HKJGB angerechnet werden.

Der personelle Mindestbedarf wird kindbezogen bemessen.

Nach § 25c HKJGB ist der Mindestpersonalbedarf daran auszurichten, wie viele Kinder vertraglich aufgenommen sind, welches Alter diese Kinder haben und wie lange sie betreut werden. Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung insgesamt errechnet sich aus der Summe der

personellen Mindestbedarfe der einzelnen in der Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder. Hinzu kommt ein zeitlicher Aufschlag in Höhe von 15 Prozent für sogenannte Ausfallzeiten (für Urlaub, Krankheit und Fortbildung).

Der personelle Mindestbedarf pro Kind errechnet sich aus dem für das Kind maßgeblichen Fachkraftfaktor und dem seiner vertraglich vereinbarten Betreuungszeit entsprechenden Betreuungsmittelwert. Für die kindbezogene Berechnung sind gesetzliche Fachkraftanteile pro Kind bestimmt, die berücksichtigen, dass jüngere Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand einen höheren Betreuungs- und Unterstützungsbedarf haben als ältere Kinder.

Der Fachkraftfaktor beträgt für ein Kind:

- im Alter von 0 bis 3 Jahren → 0,20
- im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt → 0,07
- ab Schuleintritt → 0,06

Der Betreuungsmittelwert ist ein Rechenfaktor zur Berücksichtigung der vertraglichen Betreuungszeit des einzelnen Kindes. Aus Vereinfachungsgründen wurden Zeitkategorien gebildet. Jeder Zeitkategorie ist ein durchschnittlicher Wert, der sogenannte Betreuungsmittelwert, zugeordnet. Die individuelle vertragliche Betreuungszeit eines Kindes muss einer Betreuungszeitkategorie und sodann dem entsprechenden Betreuungsmittelwert zugeordnet werden.

Vertraglich vereinbarte Betreuungszeit pro Woche	**Betreuungsmittelwert**
bis zu 25 Std.	22,5 Std.
mehr als 25 bis zu 35 Std.	30,0 Std.
mehr als 35 bis unter 45 Std.	42,5 Std.
45 Std. und mehr	50,0 Std.

Der personelle Mindestbedarf pro Kind pro Woche berechnet sich nach folgender Formel:
Fachkraftfaktor x Betreuungsmittelwert + 15 Prozent Ausfallzeit.

Die Gruppengröße bestimmt sich nach § 25d HKJGB. Diese darf in einer Tageseinrichtung höchstens 25 gleichzeitig anwesende Kinder betragen. Bei der Berechnung sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1, Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 1,5 und Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr mit dem Faktor 2,5 zu berücksichtigen. Damit reduziert sich die maximale Anzahl der Kinder in der Gruppe, sobald Kinder unter 3 Jahren in der Gruppe sind. In reinen Krippengruppen dürfen nicht mehr als zwölf Kinder betreut werden (§ 25d Absatz 1 Satz 3 HKJGB). Die Größe und Zusammensetzung der Gruppen im Einzelfall soll sich an der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Einrichtung sowie

an dem Alter und dem Entwicklungsstand der Kinder orientieren und insbesondere dem besonderen Bedürfnis von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr nach Bindung, Ruhe und Geborgenheit Rechnung tragen.

Nach aktueller Rechtslage sind die Träger der Tageseinrichtung für die Bereitstellung weiterer Zeitkontingente oberhalb des kindbezogen berechneten personellen Mindestpersonalbedarfes verantwortlich (§ 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB), ohne dass hierfür eine einheitliche Mindesthöhe als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.

bb. Fördertatbestände der gesetzlichen Landesförderung nach HKJGB

Da es sich bei der Kinderbetreuung um eine Aufgabe handelt, die in die originäre und ausschließliche Zuständigkeit der hessischen Kommunen fällt, geht mit dieser Zuständigkeit auch die Finanzierungsverantwortung der kommunalen Ebene einher. Entsprechend erfolgt die Mittelausstattung der Städte und Gemeinden in Hessen unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Aufgaben sowie unter Beachtung örtlich unterschiedlicher Gegebenheiten im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, während über die Landesförderung nach dem HKJGB (gesetzliche Leistung) Qualitätsanreize gesetzt werden. Ziel dieser gesonderten Förderung ist, das Engagement für die Kinderbetreuung vor Ort zu stärken sowie Anreize für qualitative Entwicklungen zu setzen und damit eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Hessen sicherzustellen. Diese besonderen Finanzzuweisungen nach dem HKJGB, die gezielt sowohl an kommunale als auch an freie und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen gewährt werden, bilden somit einen Teil der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen ab. Im Haushaltsjahr 2019 stehen für die Kinderbetreuung/frühkindliche Bildung im Landeshaushalt über 800 Mio. Euro bereit.

Anreize für qualitative und quantitative Entwicklungen werden im Rahmen der Landesförderung nach HKJGB durch folgende Fördertatbestände gesetzt:

Betriebskostenförderung für Kitas nach § 32 HKJGB
Die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt in Form verschiedener Pauschalen:

- **Grundpauschale (§ 32 Absatz 2 HKJGB)**
  für jedes Kind, differenziert nach Alter und Betreuungszeit. Die Grundpauschale ist flexibel für die Betriebskosten der Kita, insbesondere für die Personalausstattung und sonstige qualitative Maßnahmen entsprechend den Bedarfen vor Ort, einsetzbar. Die Grundpauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind
  - **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
    → bis zu 25 Stunden 2.070 Euro,
    → mehr als 25 bis zu 35 Stunden 3.100 Euro,
    → mehr als 35 Stunden 4.130 Euro,

- **vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt**
  → für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
    - bis zu 25 Stunden 330 Euro,
    - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 440 Euro,
    - mehr als 35 Stunden 580 Euro,

  → für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
    - bis zu 25 Stunden 500 Euro,
    - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 660 Euro,
    - mehr als 35 Stunden 880 Euro,

- **ab Schuleintritt in altersübergreifenden Gruppen**
  → für einen öffentlichen Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
    - bis zu 25 Stunden 280 Euro,
    - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 380 Euro,
    - mehr als 35 Stunden 500 Euro,

  → für einen freigemeinnützigen oder sonstigen geeigneten Träger bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von
    - bis zu 25 Stunden 420 Euro,
    - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 570 Euro,
    - mehr als 35 Stunden 750 Euro.

Neben der Grundpauschale existieren weitere Pauschalen zur Unterstützung der Kitas in der Qualitätsentwicklung bzw. bei besonderen Herausforderungen:

- **Qualitätspauschale – BEP (§ 32 Absatz 3 HKJGB)**
  für jedes Kind in einer Kita, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) arbeitet. Die Qualitätspauschale setzt einen Anreiz zur Umsetzung des BEP in der Praxis der Kindertageseinrichtungen. Hierdurch soll die Qualität der frühkindlichen Bildungsangebote gesichert und erhöht werden. Rund 98 Prozent der geförderten hessischen Kitas arbeiten auf der Grundlage des BEP und haben 2018 zusätzlich die Qualitätspauschale in Höhe von 170 Euro erhalten. Die Qualitätspauschale wurde im Jahr 2019 auf 225 Euro erhöht und beträgt ab dem Jahr 2020 dann 300 Euro pro betreutem Kind. Die Mittel können z. B. eingesetzt werden für:
    - Aufstockung von Fachkraftstunden, Einstellung zusätzlicher Kräfte,
    - Spezielle Angebote für Kinder,
    - Angebote für Eltern,
    - Dolmetscherleistungen,
    - Weiterentwicklung des Einrichtungskonzeptes, etc.

  Voraussetzung der Förderung ist neben einer Konzeption zum BEP, dass mindestens eine in der Kita beschäftigte Fachkraft an einer BEP-Fortbildung teilgenommen hat oder dass eine kontinuierliche Fachberatung der Kita zum BEP durch entsprechend qualifizierte Fachberaterinnen und Fachberater erfolgt ist.

- **Schwerpunkt-Kita-Pauschale (§ 32 Absatz 4 HKJGB)**
  für Kitas mit einem hohem Anteil (≥ 22Prozent) von Kindern, in deren Familien vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird, oder aus einkommensschwächeren Familien. Gewährt wird eine Förderung in Höhe von 390 Euro pro Kind mit mindestens einem der vorgenannten Merkmale. Die Förderung soll von den Trägern der Kitas
  - zur Unterstützung der sprachlichen Bildung und Förderung aller Kinder in der Tageseinrichtung,
  - zur Förderung ihrer Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen,
  - zur Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und
  - zur Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum

  eingesetzt werden.

- **Integrationspauschale (§ 32 Absatz 5 HKJGB)**
  erhalten Kitas, die Kinder mit Behinderung betreuen.
  Damit sollen Träger bei der gemeinsamen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung unterstützt werden.
  Für jedes Kind mit Behinderung wird eine Pauschale in Höhe von 2.340 Euro zuzüglich eines Betrages von
  - 1.200 Euro bei bis zu 25 Stunden,
  - 1.680 Euro bei mehr als 25 bis zu 35 Stunden und
  - 2.160 Euro bei mehr als 35 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit gewährt.

  Voraussetzung ist, dass der Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmepauschale vorliegt. Die Einzelheiten hierzu werden in der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten ersten Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. August 2014“ (sog. Rahmenvereinbarung) geregelt. Bei der Rahmenvereinbarung handelt es sich um einen Vertrag der kommunalen Spitzenverbände mit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen.

- **Kleinkita-Pauschale (§ 32 Absatz 6 HKJGB)**
  Mit der Kleinkita-Pauschale in Höhe von 5.500 Euro für eingruppige Kitas sollen kleinere Einrichtungen, die insbesondere die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im ländlichen Raum sicherstellen, bei der Aufbringung der Vorhaltekosten unterstützt werden. Die Pauschale erhalten solche Kitas, in denen Kinder in nur einer Gruppe, also entweder in einer Kindergartengruppe, einer Krippengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden.
  Voraussetzung ist, dass die maximal zulässige Gruppengröße je nach Gruppenart gemäß § 25d Absatz 1 bis 3 HKJGB nicht überschritten wird.

Förderung der Fachberatungen (§ 32b Absatz 1 und 2 HKJGB)
Im Rahmen der Landesförderung werden auch Träger von Fachberatungen, die Tageseinrichtungen zum BEP oder Schwerpunktkitas beraten, mit 550 Euro je beratener Tageseinrichtung gefördert. Voraussetzung der Förderung ist, dass die Fachberaterinnen und Fachberater eine Qualifizierung durchlaufen haben. Mit der Fachberatung ist ein strukturelles, auf Dauer angelegtes wesentliches Element von Qualität etabliert.

Kindertagespflege (§ 32a und § 32b Absatz 3 HKJGB)
Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Förderung für jedes in Kindertagespflege betreute Kind, differenziert nach Alter und Betreuungszeit.
Die Pauschalen pro betreutem Kind betragen:

- **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
  - bis zu 25 Stunden 1.200 Euro,
  - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 2.400 Euro,
  - mehr als 35 Stunden 3.000 Euro,
- **vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
  - bis zu 25 Stunden 160 Euro,
  - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 190 Euro,
  - mehr als 35 Stunden 220 Euro,
- **ab Schuleintritt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von**
  - bis zu 25 Stunden 140 Euro,
  - mehr als 25 bis zu 35 Stunden 160 Euro,
  - mehr als 35 Stunden 190 Euro.

Zudem wird auch für Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden, eine BEP-Pauschale in Höhe von 100 Euro gewährt. Voraussetzung ist, dass das Jugendamt der betreuenden Tagespflegeperson wegen ihrer Qualifizierung zum BEP aufgrund einer Satzung einen höheren Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung zahlt.

Darüber hinaus fördert das Land Fachdienste und Maßnahmen zur Gewinnung, Vermittlung, Beratung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen sowie bereits seit 1995 die zentrale Beratungs- und Servicestelle „Hessisches KinderTagespflegeBüro“, die den Auf- und Ausbau quantitativer und qualitativer Strukturen in der Kindertagespflege in Hessen unterstützt.

Beitragsfreistellung im Kindergarten (§ 32c HKJGB)
Seit dem 1. August 2018 wird die Beitragsfreistellung, die zuvor im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährt wurde, auf die gesamte Kindergartenzeit eines Kindes ausgeweitet. Alle Kinder, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, sind in Hessen für sechs Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag (Teilnahmebeiträge können alle Träger von Kindertageseinrichtungen, Kostenbeiträge nur öffentliche Träger erheben) freigestellt.

Die Beitragsfreistellung wird gemeinsam mit den Kommunen einheitlich für alle Eltern in Hessen gewährleistet. Hierfür erhalten die Städte und Gemeinden pro in der Gemeinde gemeldetem Kind im entsprechenden Alter eine Förderung in Höhe von 1.627,20 Euro. Die Pauschale wird ab dem Jahr 2020 um 2 Prozentpunkte pro Jahr erhöht.

Investive Landesförderung (§ 32d HKJGB)
Um durch räumliche Gestaltung die Voraussetzungen für eine verbesserte Betreuungsqualität insbesondere auch im Hinblick auf die Umsetzung von Inklusion, Bewegungsförderung, gesundheitliche Versorgung oder Familienorientierung und damit auch Betreuungsplätze zu schaffen oder zu sichern, werden für Bau-, Umbau- und Ausstattungsvorhaben im Umfang von 10.000 bis 50.000 Euro Zuwendungen über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger von Kitas gewährt.

d. Sonstige Maßnahmen zur Unterstützung einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung in Hessen

Das Land fördert die Orientierungs- und Prozessqualität über die oben dargestellten Maßnahmen hinaus mit einem ganzen Bündel weiterer Maßnahmen und erheblichen Landesmitteln.

aa. Umsetzung und Implementation des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP)

Hessen hat mit dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen, um die Qualitätsentwicklung im Elementar- und Primarbereich nachhaltig auf einer gemeinsamen Bildungsphilosophie aller Bildungsorte voranzutreiben. Der BEP steht für eine Pädagogik, die das Kind und nicht die Institution in den Mittelpunkt stellt. Durch die frühe und individuelle Förderung wird gewährleistet, dass alle Kinder, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, von Anfang an bestmögliche Bildungschancen haben. Mit diesem präventiven Ansatz sollen Bildungsdefizite frühzeitig vermieden werden, um für alle Kinder Chancengleichheit herzustellen. So kann Kindertagesbetreuung auch kompensatorisch bei sozialer und ökonomischer Benachteiligung wirken, um allen Kindern eine erfolgreiche Zukunft zu ermöglichen.

Das Land hat in diesem Kontext eine umfängliche Struktur zur Unterstützung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertagesbetreuung auch durch ein kostenloses Fortbildungs- und Qualifizierungsprogramm für Fachkräfte des Elementar- und Primarbereiches, für Tagespflegepersonen, für Fachberatungen sowie die Leitungs- und Managementebene zum BEP geschaffen. Seit 2007 wurden bisher über 80.000 Fachkräfte (aus verschiedenen Bildungsorten, insbesondere Kindertageseinrichtungen und Schulen, Kindertagespflege, aber auch aus Familienbildungszentren etc.) fortgebildet. Konkret stehen derzeit 14 Fortbildungsmodule zum BEP, die mehrtägig angeboten werden, zur Verfügung. Alle Fortbildungsmaßnahmen werden evaluiert und fortlaufend konzeptionell weiterentwickelt. Es werden regelmäßige Qualitätszirkel für die für das Land tätigen Fortbildnerinnen und Fortbildner angeboten,

die verbindlich sind. Derzeit werden erneut über 200 Personen in einem innovativen Qualifizierungsprojekt als neue BEP-Fortbildnerinnen und -Fortbildner in einem ko-konstruktiven Konzept qualifiziert (unter Beteiligung von Blended-Learning-Formaten). In diesem ko-konstruktiven Konzept findet Lernen durch Zusammenarbeit statt, der wesentliche Faktor für die Konstruktion des Wissens liegt in der sozialen Interaktion. Zusätzlich erfolgt die Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die künftig Fachberaterinnen und Fachberater, die zur Arbeit nach dem BEP und Schwerpunkt-Kitas beraten, fortbilden. Ab Frühjahr 2020 werden der Fachpraxis diese neuen an die gesellschaftlichen Entwicklungen und fachlich relevanten Fragestellungen angepassten Qualifizierungsmodule zur Verfügung stehen. Alle Maßnahmen werden weiterhin evaluiert und stetig weiterentwickelt.

Durch die Normierung von Qualifizierungsverpflichtungen als Voraussetzung der Landesförderung nach dem HKJGB (BEP-Pauschale, Förderung der Träger von Fachberatung zum BEP und von Schwerpunkt-Kitas) in Verbindung mit dem seitens des Landes vorgehaltenen umfassenden, für Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfreien Qualifizierungsangebot ist sichergestellt, dass eine qualitativ nachhaltige Qualifizierung zum BEP und damit verbunden eine Qualitätsentwicklung im gesamten Bereich der Kinderbetreuung durch das Land nachhaltig unterstützt wird. Dies umfasst auch die Kindertagespflege. Diese Maßnahmen des Landes ergänzen die seitens der Träger im Rahmen ihrer Trägerverantwortung vorgehaltenen umfangreichen Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

bb. Sprachliche Bildung und Förderung

Die Verantwortung für die sprachliche Bildung und Förderung obliegt den Trägern, das Land unterstützt diese bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe. Im Hinblick auf die elementare Bedeutung sprachlicher Bildung als Grundvoraussetzung für gleiche Bildungschancen aller Kinder soll gewährleistet sein, dass das Wissen und die Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte und Fachberatungen im Feld der sprachlichen Bildung genutzt und ausgebaut werden.

Mit dem „Konzept zur sprachlichen Bildung und Förderung aller Kinder im Elementar- und Primarbereich“ setzt das Land eine Rahmung für alltagsintegrierte und auch auf die Entwicklung der Bildungssprache abzielende sprachliche Bildung und Förderung aller Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren auf der Grundlage des BEP. Die additive Sprachförderung ist Bestandteil dieses Gesamtkonzeptes. Auf der Grundlage der im Elementar- und Primarbereich gewachsenen und bewährten Kooperationsstrukturen sollen die zu entwickelnden Konzepte, Maßnahmen und Projekte sowie vom Land geförderte Fortbildungen und Programme fachlich-konzeptionell ineinandergreifen, aufeinander aufbauen und auf den Grundsätzen und Prinzipien des BEP basieren. Hierbei wird die Konsistenz von Bildungsprozessen über eine Alterspanne von 0 bis 10 Jahren gewährleistet.

Darüber hinaus begleitet das Land die Träger bei der Entwicklung von erfolgreichen Sprachkonzepten im Rahmen von Projekten. Künftige Projekte, Fortbildungs- und Sprachprogramme sollen auf der Grundlage des inklusiven Ansatzes des BEP und der im „Gesamtkonzept Sprache“ dargestellten Leitlinien überprüft werden.

cc. Landesprogramm „Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter“

Mit diesem Landesprogramm werden einzelne Kinder nochmals besonders gefördert. Im Fokus der Förderung stehen Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse.

Darüber hinaus werden Fortbildungen von Fachkräften mit dem Ziel gefördert, diese so zu qualifizieren, dass sie die Kinder bei der sprachlichen Bildung und Förderung auf Basis des BEP und des Gesamtkonzeptes zur sprachlichen Bildung unterstützen können.

dd. Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Hessen beteiligt sich an dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (2016–2020).

Die Nachhaltigkeit des Programms nach Auslaufen wurde in Hessen durch die Schwerpunkt-Kita-Pauschale in der Landesförderung nach dem HKJGB und durch Fortbildungen sowie die Fachberatung gesichert. Um künftig Synergieeffekte noch besser nutzen zu können und den Transfer der Erfahrungen auf das gesamte Kita-System zu ermöglichen, sollen zusätzliche Vernetzungstreffen und Tagungen angeboten werden. Förderempfänger des Bundesprogramms, die derzeit auch die Schwerpunkt-Kita-Pauschale nach § 32 Absatz 4 HKJGB in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, ihre Ausgaben klar abzugrenzen und den beiden Fördergrundlagen eindeutig zuzuordnen, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

ee. Inklusion

Der BEP präferiert einen ganzheitlichen Ansatz und eine inklusive Bildung. Alle Kinder sollen den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung erhalten und ihre individuellen Potenziale entfalten können. Seit vielen Jahren gibt es in Hessen für Kinder mit Behinderung keine sogenannten Sonderkindertageseinrichtungen mehr; Kinder werden möglichst wohnortnah in Regeleinrichtungen betreut. Dass die wohnortnahe, gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in Hessen der Regelfall ist, wird daran deutlich, dass in über 90 Prozent aller hessischen Gemeinden Kinder mit Behinderung betreut werden. Das Land gewährt im Rahmen der Landesförderung gesonderte Förderpauschalen für die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Außerdem werden verschiedene Maßnahmen und Projekte durchgeführt.

e. Handlungsrahmen

Die Ausgangslage für das Handlungskonzept zum KiQuTG stellt sich in Hessen wie folgt dar:

- Die Kindertagesbetreuung sieht sich mit einer größeren Vielfalt an familiären und kulturellen Hintergründen, Sprachen, beruflichen und sonstigen Anforderungen in den Familien und besonderen Bedarfen der Kinder konfrontiert. Diese zunehmende Vielfalt stellt eine besondere pädagogische Herausforderung für Kitas dar. Gleichzeitig werden auch die fachlichen und persönlichen Hintergründe innerhalb der Fachkräfteteams diverser.

  Die Leitungen von Kindertageseinrichtungen spielen in diesem Kontext eine zentrale Rolle. Die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die stetige Weiterentwicklung der Einrichtung im Sinne einer lernenden Organisation, die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team und die Vertretung und Öffnung der Einrichtung nach außen sind wichtige Leitungsaufgaben.

- Es besteht weiterhin ein erheblicher Betreuungsbedarf. Bestehende Kitas sind bis an ihre Kapazitätsgrenzen gefüllt, vielerorts sind die Arbeitsbedingungen angespannt.

  In großen Teilen des Landes sind Fachkräfte für die Kindertagesbetreuung schwer zu finden. Das Berufsfeld steht zunehmend auch in Konkurrenz zu anderen Berufen.

  Mit einer besseren Personalausstattung kann zum einen die Betreuungsqualität in Kitas und gleichzeitig können die Arbeitsbedingungen verbessert werden. Das wiederum ist ein wichtiger Beitrag dazu, Fachkräfte in den Kitas zu halten oder Menschen für dieses Berufsfeld zu gewinnen.

  Vor dem Hintergrund des Fachkraftmangels kann eine Steigerung der Fachkraftkapazitäten in Kindertageseinrichtungen jedoch nur schrittweise erfolgen, diesem Umstand ist bei der Ausgestaltung von Standards Rechnung zu tragen.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes Hessen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Haushaltsansätze zur Förderung der frühkindlichen Bildung im Hessischen Landeshaushalt

Veranschlagung	Kapitel	Produkt	Produktbezeichnung	2018	2019
Kommunaler Finanzausgleich, Kapitel 1732 „besondere Zuweisungen“	1732	25	Zuweisungen zu den Betriebskosten Kinder über drei Jahre	239.950.000 €	242.030.000 €
	1732	30	Zuweisungen zur Freistellung vom Kindergartenbeitrag	168.000.000 €	310.000.000 €
	1732	33	Zuweisungen zu den Betriebskosten Kinder unter drei Jahre	224.960.000 €	236.850.000 €
Landeshaushalt, Einzelplan 08 „Soziales und Integration“	0805	39	Konnexitätsgerechter Ausgleich für verbesserte Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung	*117.500.000 €*	*117.500.000 €*
	0806	34	Sprachförderung im Kindergartenalter	4.340.000 €	4.450.000 €
	0806	51	Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung	*243.269.200 €*	*326.620.000 €*
			darunter: ohne Zuführungen an Kap. 1732	40.089.200 €	14.990.000 €
	0806	55	Bundes-Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2015-2018	7.683.400 €	0 €
	0806	57	Bundes-Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020	23.007.000 €	23.007.000 €
Summe Förderung frühkindliche Bildung				**703.029.600 €**	**868.527.000 €**
Nachrichtlich: Nachfolgend sind die Haushaltsansätze dargestellt, die vom Einzelplan 08 an den Kommunalen Finanzausgleich (bzw. in eine zweckgebundene Rücklage in 08 06) fließen und dort verausgabt werden:					
Zuführungen vom Einzelplan 08 an den KFA	0805	39	Konnexitätsgerechter Ausgleich für HKJGB-Mindeststandards	117.500.000 €	117.500.000 €
	0806	51	Zuführungen aus Landesmitteln und Umsatzsteueranteilen	203.180.000 €	311.630.000 €

Das Land Hessen hat seit Langem die doppelte Buchführung eingeführt.

Der leistungsbezogene Haushaltsplan nach § 7a Absatz 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist nach Produkten, Projekten, zwischenbehördlichen und externen Leistungen gegliedert (Produkthaushalt). Die Produkte sind nach ihrem Zweck und nach Art und Umfang verbindlich. Der überwiegende Teil der Landesförderung der Kindertagesbetreuung ist veranschlagt in den Produkten 25, 30 und 33 in Kapitel 17 32, die Bestandteil des Kommunalen Finanzausgleichs sind. Diese umfassen im Bereich der frühkindlichen Bildung „besondere Zuweisungen“ an die Kommunen und an die Träger der Kindertageseinrichtungen. Diese Produkte im Kommunalen Finanzausgleich werden verstärkt durch Zuführungen aus dem Einzelplan 08 des Landeshaushalts, hier aus Kapitel 08 05 Produkt Nummer 39 und Kapitel 08 06 Produkt Nummer 51. Darüber hinaus werden einige Maßnahmen zur Förderung der Kindertagesbetreuung direkt aus den Produkten Nummer 34 und 51 des Einzelplans 08 Kapitel 06 finanziert.

Mit den in der Tabelle aufgeführten Mitteln werden die unter I.1.c.bb. und I.1.d. auf den Seiten 6 ff. und 10 dargestellten Maßnahmen finanziert. Diese dienen sämtlich der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der frühkindlichen Bildung.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- ☐ HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- ☒ HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- ☐ HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- ☒ HF 4: Stärkung der Leitung
- ☐ HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- ☐ HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- ☐ HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- ☐ HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- ☐ HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- ☐ HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) ☐ Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

    a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Ziel ist, die Fachkräftesituation in Kitas zu verbessern. Dazu werden Fachkraftkapazitäten zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kitas durch die Erhöhung der gesetzlich geregelten sogenannten Ausfallzeiten von derzeit 15 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs (= Fachkraftfaktor x Betreuungsmittelwert; siehe auch I.1.c.aa, Mindeststandards) auf 22 Prozent erhöht und gleichzeitig die für weitere Leitungsfreistellung benötigten Fachkraftkapazitäten ersetzt.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Ziel ist, die Leitungsfunktion in Kitas zu stärken. Dazu muss, vorbehaltlich der Entscheidung des Gesetzgebers, zukünftig jede Kita in Hessen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Personalkapazitäten für die Leitung der Einrichtung in Höhe von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs vorhalten. In diesem Umfang sind Leitungen vom Gruppendienst freizustellen. Damit werden die in Hessen zur Verfügung stehenden Leitungskapazitäten insgesamt erhöht. Begleitend soll gemeinsam mit den Träger- und Fachverbänden eine landesweite Empfehlung für ein Leitungsprofil erarbeitet werden.

b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Der derzeit gemäß § 25c Absatz 1 HKJGB geregelte Aufschlag von 15 Prozent zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung auf den Netto-Mindestpersonalbedarf, der sich nach Alter und Betreuungszeit der betreuten Kinder für die Einrichtung ergibt, wird – vorbehaltlich der Entscheidung des Gesetzgebers – unbefristet auf 22 Prozent angehoben. Dies bedeutet unter Berücksichtigung der sonstigen Rahmenbedingungen (zusätzliche Leitungsfreistellungen und Sicherung der zusätzlichen Zeiten nach § 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB im Umfang von 15 Prozent) eine Erhöhung der vorhandenen Fachkraftkapazitäten um mindestens 1.686 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Erstmals in Hessen wird bei der Berechnung des Mindestpersonalbedarfs einer Kita, der vorgehalten werden muss, um die Betriebserlaubnis erstmalig zu erhalten oder weiterhin aufrechtzuerhalten, ein Zeitanteil für die Leitung der Kita in Höhe von 20 Prozent festgelegt. Diese Leitungszeit wird als prozentualer Anteil aus dem Netto-Mindestpersonalbedarf festgelegt. Die Leitung ist in dem so errechneten Umfang von Aufgaben in der Gruppe freizustellen. Diese Regelung erfolgt – vorbehaltlich der Entscheidung des Gesetzgebers – unbefristet gesetzlich in § 25c HKJGB. Dies bedeutet die Bereitstellung von vom Gruppendienst freigestellten Leitungskapazitäten im Umfang von rechnerisch insgesamt 4.945 VZÄ. Dabei liegen keine verlässlichen Daten darüber vor, wie viele dieser Leitungsfreistellungen bereits im Rahmen freiwilliger zusätzlicher Standards bestehen.

Beispielhaft führt diese Regelung für einen dreigruppigen Kindergarten mit 63 Kindern im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt, die alle in der Kategorie „45 Stunden/Woche und mehr“ betreut werden, zu einer Leitungsfreistellung in Höhe von 44,1 Wochenstunden (entspricht 1,1 VZÄ). Berechnung: 63 Kinder x 0,07 Fachkraftfaktor Kindergartenkind x 50 Stunden (vierter Betreuungsmittelwert) x 0,20 Leitungsfreistellung = 44,1 Stunden/Woche.

Beide Regelungen sollen – vorbehaltlich der Entscheidung des Gesetzgebers – zum 1. August 2020 in Kraft treten. Da der Mangel an qualifizierten Fachkräften z. T. zu personellen Engpässen in etlichen Kindertageseinrichtungen in Hessen führt, wird Trägern, sollte ihnen die Aufstockung des Personals nicht möglich sein, – vorbehaltlich der Entscheidung des Gesetzgebers – die Möglichkeit eingeräumt, Kitas noch für einen Zeitraum von zwei Jahren mit den bisherigen Personalstandards zu betreiben,

ohne dass sie ihre Betriebserlaubnis gefährden (Duldungsfrist), d. h. die Neuregelungen treten unmittelbar in Kraft, jedoch kommt es bei Nichteinhaltung während der Duldungsfrist nicht zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen.

Konnexitätsrelevanz der gesetzlichen Regelungen
Zur Erreichung dieser Ziele ist eine Änderung des HKJGB erforderlich.

Die Verbesserung der gesetzlichen Mindeststandards für den Betrieb einer Kita (hier durch die erstmalige Regelung von Leitungszeitkontingenten sowie durch die Erhöhung der bereits gesetzlich festgelegten Ausfallzeiten) führt zu einer Änderung der den Kommunen als den Hauptverantwortlichen obliegenden Aufgabe der Kinderbetreuung und zu einer Mehrbelastung der Gemeinden in ihrer Gesamtheit. Für diese Mehrbelastung hat das Land gemäß Artikel 137 Absatz 6 Satz 2 der Hessischen Verfassung dauerhaft einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Dazu wurde seitens des Landes Hessen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Einigung über den Ausgleich der durch die Regelung entstehenden Kosten erzielt.

Gemäß der Konnexitätseinigung zur Umsetzung des KiQuTG in Hessen bedarf es der Einstellung von rd. 1.686 zusätzlichen Fachkräften in VZÄ, um den Fachkraftbestand in den Gruppen zu sichern und weiter aufzustocken (Handlungsfeld 2). Diese Zahl errechnet sich wie folgt:

Erforderlich zur Sicherung des Personalbestandes in Kitas und zur Erhöhung der Ausfallzeiten auf 22 Prozent ist folgender Personalbestand in 2020: Netto-Mindestpersonalbedarf (100 Prozent, errechnet aus Angaben zu Alter und Betreuungszeitkategorie der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik) zuzüglich 22 Prozent vorhandene und neu zu regelnde Ausfallzeiten, zuzüglich 20 Prozent Kapazitäten zum Ersatz für vorhandene und neu zu schaffende Leitungsfreistellung zuzüglich 15 Prozent bereits vorhandener Zeiten nach § 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB, hochgerechnet auf den 1. August 2020. Das ergibt einen Gesamtbedarf in Höhe von 38.820 Fachkräften (VZÄ).

Gegenüber dem tatsächlichen Fachkraftbestand nach amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik (37.134 VZÄ, ebenfalls hochgerechnet auf 2020) ergibt sich als Differenz der Bedarf in Höhe von 1.686 zusätzlichen Fachkräften.

Dieser Berechnung liegt die Übereinkunft zugrunde, dass bereits vorhandene Fachkraftkontingente, die von den Trägern oberhalb des gesetzlichen Mindestpersonalbedarfs gemäß § 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags bereits jetzt vorgehalten werden (und zum Teil bereits Leitungszeiten enthalten), weiterhin auch oberhalb der neuen gesetzlichen Mindestpersonalbemessung in einem Umfang von 15 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs erhalten bleiben, also nicht zugunsten der neuen Standards abgebaut werden. Ein Teil der 4.945 VZÄ, die für Leitungstätigkeiten insgesamt freizustellen sind (20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs), müssen jedoch zusätzlich freigestellt und daher durch zusätzliche Fachkräfte ersetzt werden. Wie viele das sind, ist nicht bekannt, da eine unbestimmte Menge an freigestellten Leitungszeiten bereits in den vorhandenen Zeiten nach § 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB enthal-

ten ist, sie sind jedoch im Gesamtbedarf von 1.686 VZÄ enthalten. Diese 1.686 zusätzlich benötigten Fachkräfte in VZÄ gehen über die sich aus dem weiteren Ausbau ergebenden Bedarfe hinaus. Nach übereinstimmender Auffassung der Partner der Konnexitätseinigung betragen die Mehrkosten für das zusätzlich erforderliche Personal (Handlungsfeld 2) sowie flächendeckende Leitungsfreistellung (Handlungsfeld 4) einschließlich zu erwartender Mengenentwicklungen und Tarifsteigerungen für die Jahre 2020 bis 2025 insgesamt 549.115.374 Euro. Die Mittel zur Umsetzung des KiQuTG werden vorbehaltlich der Zustimmung des Gesetzgebers über eine neu zu regelnde Förderpauschale im Rahmen der Betriebskostenförderung des Landes nach dem HKJGB an die Träger von Kindertageseinrichtungen ausgezahlt werden.

Sachlage bisher:

- **Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel**
  Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen
  Damit wird an eine bereits bestehende Konnexitätsvereinbarung angeknüpft: Über die Grundpauschale nach § 32 Absatz 2 HKJGB begleicht das Land seine Konnexitätsverpflichtung aus der Verbesserung der Mindeststandards, die ab dem Jahr 2008 bzw. ab dem Jahr 2014 in Kraft getreten sind. Hierin enthalten ist auch der Konnexitätsausgleich für die ab 2014 erstmals eingeführten Ausfallzeiten in Höhe von 15 Prozent. Der Konnexitätsausgleich insgesamt umfasst im aktuell geltenden Vereinbarungszeitraum bis zum 31. Dezember 2025 einen Betrag in Höhe von 117,5 Mio. Euro p. a.

- **Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung**
  Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln
  Für Leitungsfreistellung wird, da bisher nicht gesetzlich geregelt, bislang kein Konnexitätsausgleich bzw. keine gesonderte Zuwendung nach HKJGB gewährt.

c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen
sowie
Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Vor dem Hintergrund des Fachkraftmangels kann eine Steigerung der Fachkraftkapazitäten in Kindertageseinrichtungen nur schrittweise vollzogen werden. Die zu erwartende Entwicklung ist in den Berechnungen zum Konnexitätsausgleich berücksichtigt.

Über die Verpflichtung zum stetigen Ausbau der Personalkapazitäten während der Geltung der zweijährigen Duldungsphase wird mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägerverbänden eine Vereinbarung geschlossen. Diese Verpflichtungserklärung macht sich jeder Träger mit der Beantragung der „Gute-Kita-Pauschale“ zu eigen.

Die schrittweise Erhöhung der Fachkraftkapazitäten wird von einem Steuerungsgremium, das mit Vertreterinnen und Vertretern des Landes, der Kommunen und der Trägerverbände besetzt ist, begleitet. Dieses wird die Entwicklung der Kriterien nach II.3.d auf Gemeindeebene analysieren und ggf. über weitere Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Ziele beraten.

Für die zeitliche Entwicklung der Erhöhung der Fachkraft- und Leitungskapazitäten in den Einrichtungen wird davon ausgegangen, dass ein erstes Drittel des Zuwachses aufgrund von Stellenbesetzungsschwierigkeiten nicht vor dem 1. März 2021 (1. Meilenstein) zu bewältigen sein wird. Aufgrund der einsetzenden Effekte der auf Seite 2 unter I.1.a. genannten hessischen „Fachkräfteoffensive“ wird in Folge mit einer Beschleunigung des Zuwachses gerechnet, sodass etwas mehr als drei Viertel (78 Prozent) bis zum 1. März 2022 (2. Meilenstein) erfolgt sein sollen. Mit einem Abschluss der Erhöhung ist nach Auslaufen der Duldungsfrist zum 1. August 2022 (Zielerreichung) zu rechnen.

Die Durchführung ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Gesetzgebers, wie folgt geplant:

- Konnexitätseinigung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden ist im Oktober 2019 erfolgt,
- Abschluss der Trägervereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden sowie Trägerverbänden im 1. Quartal 2020,
- Einbringen des Gesetzesentwurfs zur Änderung des HKJGB in den Hessischen Landtag im 1. Quartal 2020,
- Anhörung der Träger- und Spitzenverbände zum Gesetzesentwurf und Beratung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Hessischen Landtages,

- Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des HKJGB durch den Hessischen Landtag bis zum 31. Juli 2020,
- Inkrafttreten der neuen Mindeststandards zum 1. August 2020 sowie der neuen Förderbestimmungen für die Förderpauschale zum Gute-KiTa-Gesetz,
- Erstmalige Auszahlung Förderpauschalen im Rahmen der Betriebskostenförderung nach dem HKJGB im Oktober/November 2020.

d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können. Diese werden im Folgenden für alle Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern dargestellt.

Die Kriterien, anhand derer die Zielerreichung und der Fortschritt abgebildet werden sollen, sind:

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Indikator 1: Erhöhung der Fachkraftkapazitäten gesamt in den Kitas

Um die Entwicklung der Fachkraftkapazitäten unabhängig von der Mengenentwicklung abbilden zu können, wird die Anzahl der Fachkraftwochenstunden in allen hessischen Kitas ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Betreuungswochenstunden in allen hessischen Kitas gemäß amtlicher Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Die Berechnung erfolgt abweichend zur Berechnung des zusätzlichen Personalbedarfs zum Stichtag 1. März 2018 ohne Hochrechnung auf 2020, da die Hochrechnung aufgrund der Quotientenbildung nicht zielführend ist. Sie erfolgt zudem einschließlich der derzeit vorhandenen Leitungskapazitäten, da nicht bekannt ist, zu welchem Anteil in den IST-Zeiten Leitungskapazitäten enthalten sind. In Folge muss der Ziel-Fachkraftbestand ebenfalls einschließlich Leitungszeiten berechnet werden, um eine sinnvolle Quotientenbildung zu ermöglichen.

Zum 1. März 2018 waren in hessischen Kitas 37.060 pädagogische Fachkräfte (VZÄ) tätig. Diese betreuten 262.718 Kinder mit einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 37,6 Stunden pro Woche. Damit entfallen 1.445.340 Fachkraftwochenstunden (37.060 x 39) auf 9.878.197 (262.718 x 37,6) Betreuungswochenstunden. Es ergibt sich ein IST-Ausgangswert zum Stand 1. März 2018 von 0,146 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde.

Der Ziel-Fachkraftbestand im Handlungsfeld berechnet sich wie folgt:

- Netto-Mindestpersonalbedarf zum 1. März 2018 in Höhe von 24.241 VZÄ (gemäß Angaben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu Alter bzw. Fachkraftfaktor und Betreuungszeitkategorie bzw. Betreuungsmittelwert der betreuten Kinder),
- 15 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindestpersonalbedarf für zu sichernde bereits vorhandene Zeiten nach § 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB,
- 22 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindestpersonalbedarf für Ausfallzeiten entsprechend zukünftiger gesetzlicher Regelung,
- 20 Prozent kalkulatorischer Aufschlag auf den Netto-Mindestpersonalbedarf für Leitungszeiten entsprechend zukünftiger gesetzlicher Regelung.

Insgesamt entspricht dies einem Gesamtvolumen von 38.059 Fachkräften (VZÄ) zum Stichtag 1. März 2018, entsprechend 1.484.297 Fachkraftwochenstunden. Dies entspricht in der Zielerreichung einem Niveau von 0,150 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde.

Zieldefinition:

- Erhöhung der Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde von derzeit 0,146 auf 0,150 bis zum Auslaufen der Duldungsfrist für die erhöhten gesetzlichen Mindeststandards am 1. August 2022

Fortschrittsbetrachtung:

- Amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2020, Ermittlung der Ausgangslage
- Meilenstein 1 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2021: Überprüfung des ersten Zwischenziels: 0,148 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 562 zusätzlichen Fachkräften
- Meilenstein 2 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2022: Überprüfung des zweiten Zwischenziels: 0,149 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 1.315 zusätzlichen Fachkräften
- Zielerreichung 1. August 2022 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2023: 0,150 Fachkraftwochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 1.686 zusätzlichen Fachkräften

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Indikator 2: Erhöhung der Fachkraftkapazitäten für Leitung in den Kitas

Während zu Beginn der Standarderhöhungen nicht genau bekannt ist, wie viele freigestellte Leitungskapazitäten es in hessischen Kitas gibt, ist aufgrund der gesetzlichen Regelung einer Leitungsfreistellung und der Erarbeitung eines Leitungsprofils davon auszugehen, dass die statistische Erfassung von Leitungszeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zu einem späteren Zeitpunkt hinreichend belastbar ist, um die Bildung aussagekräftiger Indikatoren hierzu zu ermöglichen. Um die Entwicklung

der Leitungskapazitäten unabhängig von der Mengenentwicklung abbilden zu können, wird die Anzahl der Leitungswochenstunden in allen hessischen Kitas ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Betreuungswochenstunden in allen hessischen Kitas gemäß amtlicher Statistik der Kinder- und Jugendhilfe. Weil eine gesetzliche Regelung derzeit nicht vorhanden ist und die Aussagekraft der Leitungskapazitäten (2.669 VZÄ zum 1. März 2018) in der Statistik noch nicht ausreichend belastbar ist, wird als Ausgangswert nicht auf dem statistischen Wert aufgebaut, sondern ein Ausgangswert von 0 Leitungskapazität unterstellt. Der Zielwert ergibt sich als Aufschlag in Höhe von 20 Prozent auf den Netto-Mindestpersonalbedarf (24.241 VZÄ zum 1. März 2018 x 20 Prozent = 4.848 VZÄ x 39 Wochenstunden = 189.072 Leitungswochenstunden). Bezogen auf den Betreuungsumfang von 9.878.197 Betreuungswochenstunden zum 1. März 2018 ergibt sich ein Zielwert von 0,019 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde.

Eine Anpassung der Entwicklungsschritte im Zeitablauf kann erfolgen, sobald erstmals ein für die Indikatorbildung geeigneter IST-Wert zu den Leitungszeiten ermittelt werden kann; dies ist mit den Statistikdaten zum 1. März 2020 zu erwarten. Der Zielwert bleibt davon unbeeinflusst.

Zieldefinition:

- Erhöhung der Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde auf 0,019 bis zum Auslaufen der Duldungsfrist für die erhöhten gesetzlichen Mindeststandards am 1. August 2022

Zur Sicherstellung von vergleich- und belastbaren Ausgangsdaten soll ein einheitliches Leitungsprofil in Hessen mit den Trägerverbänden erarbeitet werden.

Fortschrittsbetrachtung:

- Unterstellte Ausgangslage zum 1. März 2018: 0,0 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde
- Geeigneter IST-Wert für Leitungszeiten als Basis für die Indikatorenbildung in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2020
- Meilenstein 1 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2021: 0,006 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 1.616 Leitungen (VZÄ)
- Meilenstein 2 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2022: 0,015 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde entsprechend 3.782 Leitungen (VZÄ)
- Zielerreichung am 1. August 2022 anhand amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik 1. März 2023: 0,019 Leitungswochenstunden pro Betreuungswochenstunde, entsprechend 4.848 Leitungen (VZÄ)

Übersicht Indikatoren, Ziel und Entwicklung

	Indikator 1 Fachkräfte gesamt	SOLL zusätzliche Fachkräfte VZÄ	Indikator 2 Leitung	SOLL freigestellte Leitungen VZÄ
01.03.2018	0,146	-	*0,000*	-
01.03.2021	0,148	562	*0,006*	1.616
01.03.2022	0,149	1.315	*0,015*	3.782
01.08.2022	0,150	1.686	0,019	4.848

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (siehe auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel
Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen

Nach der Evaluierung der Wirkungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG), dem grundlegenden Änderungsgesetz zum HKJGB, zeigt sich die Ausgestaltung zusätzlicher Zeiten in Hessen sehr differenziert:

Zur Ausgangslage bei den Ausfallzeiten stellt der Evaluierungsbericht zum HessKiföG fest, dass der Anteil der tatsächlich angefallenen Ausfallzeiten nach Angaben der Kita-Leitungen mit durchschnittlich 24 Prozent in 2015 die gesetzlich vorgeschriebenen 15 Prozent Ausfallzeiten deutlich überschreitet. Um dieser Diskrepanz Rechnung zu tragen, ist die Erhöhung der Ausfallzeiten auf 22 Prozent vorgesehen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung
Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln

Sowohl im Jahr 2013 als auch im Jahr 2016 hielten knapp 70 Prozent der Träger nicht nur mittelbare pädagogische Zeiten, sondern auch Leitungszeiten vor. Dabei wurden im Jahr 2016 bei 48 Prozent der Träger sowohl ein Anteil für die mittelbare pädagogische Arbeit als auch für die Leitungsaufgaben gesondert definiert, weitere 21 Prozent sahen einen pauschalen Prozentsatz für zusätzliche Zeiten vor. Den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Leitungskräften wurden jedoch bei jedem siebten Träger (2016: 15 Prozent) weder Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit noch Leitungszeiten explizit zur Verfügung gestellt.

Zur Sicherstellung von vergleich- und belastbaren Ausgangsdaten wird ein einheitliches Leitungsprofil in Hessen mit den Trägerverbänden erarbeitet. Für 2018 weist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik für Hessen Leitungskapazitäten im Umfang von rd. 2.700 VZÄ aus. Dies entspricht einem Aufschlag auf den Mindestpersonalbedarf nach Fachkraftfaktoren in Höhe von durchschnittlich 11 Prozent.

Konnexitätsfolgen der Maßnahmen in den Handlungsfeldern

Gemäß der Konnexitätseinigung zur Umsetzung des KiQuTG in Hessen stellt sich die Ausgangslage darüber hinaus wie folgt dar:

Auf Basis der Daten des Statistischen Landesamtes ist festzustellen, dass es zum Stichtag 1. März 2018 insgesamt 37.060 Personen (VZÄ) gibt, die in den Tageseinrichtungen für Kinder entweder in der Betreuung oder in der Leitung tätig sind. Dabei bleiben die Personen außen vor, die sich mit der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung befassen, ebenso werden die Verwaltungskräfte nicht in die Betrachtung einbezogen. Der Ist-Fachkraftbestand hochgerechnet auf 2020 beträgt 37.134 Personen (VZÄ).

Der gesetzliche Mindestpersonalbedarf einschließlich Ausfallzeiten errechnet sich zum 1. März 2018 in Höhe von 27.878 Personen in VZÄ. Zusätzlich wird ein pädagogischer Mindestbedarf im Umfang von 15 Prozentpunkten für Zeiten in Trägerverantwortung nach § 25a Absatz 1 Satz 2 HKJGB berücksichtigt, der durch die geplante Erhöhung der gesetzlichen Mindeststandards nicht berührt werden soll. Damit ergibt sich ein pädagogischer Mindestbedarf in 2018 von 31.514 Personen.

Ergänzt man diesen pädagogischen Mindestbedarf um die mit der Neuregelung geplanten Erhöhungen, ergibt sich ein pädagogischer Mindestpersonalbedarf bei Neuregelung in Höhe von voraussichtlich (im Jahr 2020, entsprechend hochgerechnet) 38.820 Personen in Vollzeit. Dies ergibt eine Differenz zwischen dem bisherigen Personalbestand und dem zukünftigen pädagogisch notwendigen Mindestbedarf in Höhe von 1.686 Personen (Vollzeit), die zusätzlich von den Trägern der hessischen Kitas einzustellen sind, damit die Betreuungsintensität auch bei verstärkter Leitungsfreistellung erhalten und durch Erhöhung der Ausfallzeiten weiter verbessert werden kann (Handlungsfeld 2). Mit der Auszahlung der „Gute-Kita-Pauschalen“, die sich aus Mitteln des KiQuTG und zusätzlichen Landesmitteln speisen, werden diese zusätzlichen Fachkräfte finanziert.

Ebenfalls wird unterstellt, dass im Umfang von 1.249 VZÄ hessenweit eine zusätzliche Erhöhung der Vergütung auf Leitungsniveau erforderlich wird, teilweise aufgrund zusätzlicher Leitungsfreistellung und teilweise durch Konkretisierung und Abgrenzung von Leitungsaufgaben durch ein einheitliches Leitungsprofil (Handlungsfeld 4). Zudem werden durch die flächendeckende Einführung von Leitungsfreistellung in der Anfangsphase organisatorische Begleitmaßnahmen (z. B. Teambeteiligung, erhöhter Fortbildungsbedarf) erforderlich, deren Kosten mit einmalig durchschnittlich 12.500 Euro pro Kindertageseinrichtung angenommen werden (ebenfalls Handlungsfeld 4). Die Kosten für erhöhte Vergütung von Leitungen sowie ein Teil der Kosten organisatorischer Begleitmaßnahmen werden ebenfalls über die Auszahlung der „Gute-Kita-Pauschalen“ an die Träger von Kindertageseinrichtungen finanziert. Ein Anteil der organisatorischen Kosten wird im Wege einer einmaligen Anschubfinanzierung im Frühjahr 2023 an die Träger ausgezahlt.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

In vier Fachgesprächen mit den Träger- und Spitzenverbänden in Hessen wurde die Umsetzung des KiQuTG erörtert. Vertreten waren: Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag, Hessischer Städte- und Gemeindebund, Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung, das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Landesarbeitsgemeinschaft Freie Kinderarbeit Hessen e. V., Hessisches KinderTagespflegeBüro – Landesservicestelle, Landesarbeitsgemeinschaft Frühe Hilfen e. V., Landesjugendhilfeausschuss Hessen, Servicestelle KitaEltern Hessen der LAG KitaElternHessen e. V., ver.di Landesbezirk Hessen, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Hessen.

Nachdem im ersten Fachgespräch am 11. März 2019 das KiQuTG und die weiteren Vorhaben der Landesregierung vorgestellt wurden, stellte das Land im zweiten und dritten Gespräch am 29. Mai 2019 und 26. September 2019 konkretisierte Vorschläge zur Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes zur Diskussion. In dem vierten Gespräch am 12. November 2019 erfolgte die Information über den Vertragsabschluss zum KiQuTG, ein Gremium zur Begleitung des gesamten weiteren Prozesses (sogenanntes Begleitgremium KiQuTG) wird ebenso eingesetzt wie eine Unterarbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Leitungsprofils.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und / oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

In den Jahren 2018 und 2019 wurde im Rahmen der Förderung der frühkindlichen Bildung im Land Hessen auch ein konnexitätsgerechter Ausgleich für die mit dem HKJGB 2014 eingeführten Ausfallzeiten in Höhe von 15 Prozent ausgezahlt. Dieser ist der Höhe nach nicht zu beziffern. Der konnexitätsgerechte Ausgleich für die erhöhten Mindeststandards für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen insgesamt umfasste in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 117,5 Mio. Euro.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach §2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach §2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

	Jahre	2019	2020	2021	2022	2023	gesamt 2019-2023
A	Gesamtmittel pro Jahr rechnerisch nach Einwohnerschlüssel (Stand Dezember 2018)	37.176.858	74.881.583	150.291.032	150.291.032	0	412.640.505
	Davon kalkulatorisch vorgesehen für Artikel 1	25.865.441	63.570.166	138.979.615	138.979.615	0	367.394.837
	Davon kalkulatorisch vorgesehen für Artikel 2	11.311.417	11.311.417	11.311.417	11.311.417	0	45.245.668
B.*	Gesamtmittel pro Jahr nach Berechnungen des Finanzministeriums Hessen vom 11. September 2019 nach Umsatzsteuerverteilung (Basis: SteuSchä Mai 2019 und Einwohnerstand 30. September 2018)	37.197.000	74.923.000	150.373.000	150.373.000	0	412.866.000
	Dabei zu berücksichtigende Finanzausgleichswirkung	-367.000	-1.194.000	-2.397.000	-2.397.000	0	-6.355.000
	Haushaltswirkung insgesamt	36.831.000	73.728.000	147.977.000	147.977.000	0	406.513.000
	Davon vorgesehen für Maßnahmen nach Artikel 1	36.831.000	73.728.000	147.977.000	147.977.000	0	406.513.000
	Davon vorgesehen für Art. 2	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	0
	Zusätzlich für Art. 1 vorgesehene Landesmittel (Differenz Veranschlagung und Zufluss Ust-Mittel nach LFA)		1.541.000	2.323.000	2.323.000	800.000	6.987.000
	Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel Erhöhung Fachkraftausstattung, Festlegung Ausfallzeiten auf 22 %, Anteil 70 %	-	72.520.000	72.520.000	72.520.000	72.520.000	**290.080.000**
	davon Mittel aus Umsatzsteuermehreinnahmen	*0*	*72.520.000*	*72.520.000*	*72.520.000*	*72.520.000*	*290.080.000*
	davon Landesmittel	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*
	Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung Gesetzliche Regelung von Leitungszeiten im Umfang von 20 %, Anteil 30 %	-	25.480.000	25.480.000	46.980.000	25.480.000	**123.420.000**
	davon Mittel aus Umsatzsteuermehreinnahmen	*0*	*23.939.000*	*23.157.000*	*44.657.000*	*24.680.000*	*116.433.000*
	davon Landesmittel	*0*	*1.541.000*	*2.323.000*	*2.323.000*	*800.000*	*6.987.000*
	Gesamtsumme der Handlungsfelder zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen	0	**98.000.000**	**98.000.000**	**119.500.000**	**98.000.000**	**413.500.000**
	Veranschlagung im Landeshaushalt	**0**	**112.100.000**	**150.300.000**	**150.300.000**	**800.000**	**413.500.000**
	Rücklage im Landeshaushalt	0	14.100.000	66.400.000	97.200.000	0	
	Kosten der Maßnahmen kumuliert	0	98.000.000	196.000.000	315.500.000	**413.500.000**	
	Mittelbindung im Landeshaushalt (Bewilligung an Kita-Träger)	**0**	**196.000.000**	**119.500.000**	**98.000.000**	**0**	
	Mittelbindung kumuliert	0	196.000.000	315.500.000	**413.500.000**	0	
	Übertrag in das Folgejahr	**36.831.000**	**14.100.000**	**66.400.000**	**97.200.000**	**0**	

Beträge unter B gerundet*

Zur Umsetzung des KiQuTG in Hessen fließen den Kommunen im Wege der Zahlung einer „Gute-Kita-Pauschale“ nach § 32 HKJGB in den Jahren 2020 bis 2023 insgesamt 413.500.000 Euro zu. Die Mehreinnahmen aufgrund Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung und die zusätzlichen Mittel des Landes für den Konnexitätsausgleich werden im Haushalt des Landes Hessen Kap. 17 32 Produkt Nummer 26 „Zuweisungen im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG“ zugeführt und gehen von dort direkt an die Träger von Kindertageseinrichtungen.

Die Umsetzung der am 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land sichergestellt. Das Land wird die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß dem KiQuTG einsetzen.

Die Gesamtkosten für Handlungsfeld 2 im Zeitraum 2020 bis 2023 betragen rd. 290,1 Mio. Euro inklusive eines Zuschlags für unerwartete Abweichungen von den Kalkulationsgrundlagen in Höhe von 5,5 Prozent (Sicherheitszuschlag).

Die den Trägern von Kindertageseinrichtungen entstehenden Kosten für Handlungsfeld 2 setzen sich zusammen aus den Personalkosten für rd.1.690 zusätzliche Fachkräfte zu einem durchschnittlichen Arbeitgeberbrutto in Höhe von rd. 53.700 Euro pro Jahr. Daraus ergibt sich ein Jahreswert von rd. 90,75 Mio. Euro (ohne Sicherheitszuschlag). Dabei wird unterstellt, dass der Zugang an Fachkräften sukzessive erfolgt und der zusätzliche Fachkraftbestand daher wie folgt zu vergüten ist: Im Kindergartenjahr ab 1. August 2020 mit 28 Prozent des Jahreswertes, im Kindergartenjahr ab 1. August 2021 mit 75 Prozent des Jahreswertes, in den Kindergartenjahren ab 1. August 2022 und ab 1. August 2023 mit 100 Prozent des Jahreswertes, in der Summe zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent.

Die Gesamtkosten für Handlungsfeld 4 betragen rd. 123 Mio. Euro (inklusive eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent) im Zeitraum 2020 bis 2023.

Sie setzen sich zusammen aus dem Differenzbetrag des Jahresarbeitgeberbruttos für Leitungskräfte zum Arbeitgeberbrutto für Fachkräfte zur Leitung und Mitarbeit in der Gruppe, der mit durchschnittlich rd. 12.800 Euro kalkuliert ist, sowie der kalkulatorisch zugrunde gelegten Anzahl von rd. 1.250 erforderlichen Höhergruppierungen, die ab dem Kindergartenjahr beginnend am 1. August 2020 in vollem Umfang zu leisten sind, zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent. Daraus ergibt sich für die Kindergartenjahre mit Beginn ab 1. August 2020 bis 1. August 2023 ein Jahresbetrag in Höhe von rd. 16 Mio. Euro (ohne Sicherheitszuschlag). Dazu kommen Kosten in Höhe von insgesamt 52.900.000 Euro (ohne Sicherheitszuschlag), die für die flächendeckende Einführung von Leitungsfreistellung und Orientierung an einem einheitlichen Leitungsprofil den Trägern ausschließlich in der Anlaufphase für organisatorische Begleitmaßnahmen entstehen, ebenfalls zuzüglich eines Sicherheitszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent.

Für beide Handlungsfelder entstehen den Trägern im Zeitraum 2020 bis 2023 somit Kosten in Höhe von 413,5 Mio. Euro.

Die Auszahlung der Mittel an die Träger erfolgt in einer gleichbleibenden Jahrespauschale für beide Handlungsfelder (nach § 2 Satz 1 KiQuTG) mit einem Gesamtvolumen von 98 Mio. Euro pro Jahr sowie einer einmaligen Anschubzahlung für die mit der flächendeckenden Leitungsfreistellung (Handlungsfeld 4) verbundenen organisatorischen Anschubkosten mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 21,5 Mio. Euro im Jahr 2022. Diese Einmalzahlung berücksichtigt den Anteil der Anschubkosten, der mit der flächendeckenden Umsetzung der Leitungsfreistellung bei Auslaufen der Duldungsfrist einmalig entsteht (z. B. durch Umstellung von Meldepflichten vor Ort), mit einem kalkulatorischen Anteil von 5.000 Euro pro Kita bei 4.300 Kitas in 2021/2022. Dieser Anteil eingeschlossen, werden im Zeitraum Oktober 2020 bis Februar 2023 insgesamt rund 413,5 Mio. Euro an die Träger zur Deckung der für die Handlungsfelder entstehenden Kosten ausgezahlt. Die Bewilligung der Mittel an die Träger erfolgt jeweils im November für die Auszahlung im Februar des Folgejahres. Mit der darauffolgenden Bewilligung erfolgt ggf. eine Anpassung an die Verhältnisse zum 1. März des Förderjahres. Mit der Auszahlung in gleichbleibenden Jahrespauschalen wird die Planungssicherheit für Träger und Kommunen insbesondere hinsichtlich der örtlichen Vereinbarungen zur Tragung der Betriebskosten gewährleistet. Die in einem Haushaltsjahr veranschlagten, aber nicht für die Auszahlung der Pauschalen benötigten Mittel werden einer Rücklage im Landeshaushalt zugeführt.

Die Veranschlagung der zusätzlich zufließenden Umsatzsteuermittel im Landeshaushalt erfolgt in Höhe des bundesseitig verkündeten Mittelvolumens (aufgerundet, die Differenz ist aus Landesmitteln finanziert), wobei die Jahrestranchen für 2019 und 2020 zusammengezogen und in 2020 veranschlagt werden.

Die Zuordnung der gleichbleibenden Jahrespauschale zu den beiden Handlungsfeldern stellt sich entsprechend dem Verhältnis der in den Handlungsfeldern zu deckenden Kosten dabei wie folgt dar: 74 Prozent entfallen auf Handlungsfeld 2 „Fachkraft-Kind-Schlüssel – Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen“ und 26 Prozent auf Handlungsfeld 4 „Stärkung der Leitung – Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln“.

Einschließlich der Einmalzahlung für die flächendeckende Einführung von Leitungsfreistellung und Orientierung an einem einheitlichen Leitungsprofil stellt sich die prozentuale Zuordnung der Gesamtmittel auf die Handlungsfelder wie folgt dar: Auf das Handlungsfeld 2 „Fachkraft-Kind-Schlüssel – Personal in Kitas sichern und Ausfallzeiten auf 22 Prozent erhöhen“ entfallen 70 Prozent der veranschlagten Mittel und auf das Handlungsfeld 4 „Stärkung der Leitung – Leitungsfreistellung im Umfang von 20 Prozent gesetzlich regeln“ entfallen 30 Prozent der veranschlagten Mittel.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
   - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen

   und/oder
   - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Auf die Antwort zu IV 2. Seite 28 ff. wird verwiesen.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

- Konnexitätseinigung
- Ist-Ausgaben nach Haushaltsplan in Kap. 1732, Produkt 26 („Gute-KiTa-Gesetz“).